

Telefon 062 835 29 00
Telefax 062 835 29 09

Bachstrasse 15, 5001 Aarau, 16.08.2007
31930/231 SZU

Herr
Matthias Derungs
Allmendstrasse 15
4703 Kestenholz

Berufsausübungsbewilligung

Sehr geehrter Herr Derungs

In der Beilage erhalten Sie Ihre Bewilligung zur Ausübung des Berufes als

Dipl. Krankenpfleger / Dipl. Pflegefachmann

im Kanton Aargau mit den massgebenden kantonalen Bestimmungen.

Diese Bewilligung stützt sich auf § 37 lit. e des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 10. November 1987. Die Zulassung als Leistungserbringerin bzw. Leistungserbringer zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung richtet sich nach Art. 49 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995.

Wir verweisen Sie ausdrücklich auf § 41 GesG, wonach Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber ihren Beruf im Rahmen der erworbenen Ausbildung und der erhaltenen Bewilligung ausüben haben und Uebergriffe in andere Bereiche der Gesundheitspflege untersagt sind. Massgebend sind demnach im wesentlichen - je nach Ausbildung - die Richtlinien und Bestimmungen des Schweizerischen Roten Kreuzes im Bereich der allgemeinen Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege oder der psychiatrischen Krankenpflege.

Wir bitten Sie, uns Adressänderungen sowie die Einstellung/Aufgabe der Praxistätigkeit im Kanton Aargau etc. innert 30 Tagen schriftlich anzuzeigen.

Das Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau wünscht Ihnen Zufriedenheit bei Ihrer Tätigkeit.

Freundliche Grüsse

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Generalsekretär



lic. iur. Adrian Schmitter